

Zeit dieser Grundsatz ganz von derselben Kraft gewesen sei. Gehen wir zurück auf das ältere römische Proceßverfahren, so finden wir eine Spaltung zwischen jus und iudicium, oder eine Trennung zwischen dem Verfahren vor dem praetor und dem vor dem iudex. Auch hier konnten Vergleiche stattfinden, und wir finden in den römischen Rechtsbüchern diesen Grundsatz anerkannt, wo von beiden Theilen des Verfahrens die Rede ist. Die neuere Zeit, wo nur von dem iudicium extraordinarium nach Lage der Sache in Justinianischen Rechtsbüchern gesprochen wird, z. B. L. 47 D. de negot., da treffen wir wegen der Transaction dasselbe, obgleich das alte iudicium aufgehört hat. Wenn also jener an sich wahre Grundsatz damit beseitigt werden sollte, daß er auf historischem Grunde beruhe und nicht mehr so, wie einst, gültig wäre, so könnte ich mich auch aus geschichtlichen Gründen damit nicht einverstanden erklären.

Fürst Schönburg: Ich trete dem Vorschlage des Herrn Domherrn D. Günther bei, da es schwierig ist, sich definitiv darüber zu entscheiden. Nur ein paar vorläufige Bemerkungen wollte ich mir erlauben: So oft ein Einwand gegen irgend eine Bestimmung des Gesetzes gemacht worden ist, hat man sich darauf berufen, daß das gerade das Wesentliche sei, worauf das ganze Gesetz beruhe. Einmal sollte die Wirksamkeit desselben darauf beruhen, daß Rechtsunkundige Schiedsmänner wären, dann wurde gesagt, daß dieses das Wesentliche sei, daß die Parteien persönlich erschienen, und keine Bevollmächtigte zugelassen würden, und nun soll der jetzt fragliche Punkt ein so wesentliches sein, daß davon die Wirksamkeit des Gesetzes abhängt. Ich kann aber auch dieser Behauptung nicht beitreten. Der Zweck des Instituts ist der, die Parteien auszusöhnen, Frieden zu stiften, und dieser wird hier, so wie bei der Schlichtung von so vielen Streitigkeiten im Wege der Privatverhandlung völlig erreicht, wenn auch die Execution nicht sogleich eintritt. Ferner hat man sich auf das preussische Recht bezogen; allein man sehe die Bestimmungen der preussischen Gerichtsordnung nur an, und man wird finden, daß ein so strenges Executionsverfahren, wie es hier eingeführt werden soll, dort nicht stattfindet, daß also ein Vergleich mit dieser Gesetzgebung hier nicht Platz greift. Das Hauptbedenken, das man bei §. 44 vor Augen haben muß, dürfte aber dieses sein, daß, da die Schiedsmänner in der Regel nicht die nöthige Befähigung zum Protocolliren haben werden und nicht einmal Rechtsbeistände zugelassen werden, welche die fehlerhafte Abfassung der Vergleichsinstrumente und den daraus für die Parteien hervorgehenden Nachtheil abwenden könnten, solchen Elaborationen doch nicht dieselbe und noch weniger eine noch größere Glaubwürdigkeit und Kraft, als den gerichtlichen Protocollen und also auch nicht nach §. 85 des Executionsgesetzes die Wirkung: daß, ohne daß nur der Partei, gegen welche die Execution gesucht wird, rechtliches Gehör gestattet worden, solche in die §. 81 und flg. angedrohten, aber auf einen ganz andern, als den hier fraglichen Fall berechneten Strafen verfällt, beigelegt werden kann. Endlich hat man gemeint, es handle sich um ein neues Gesetz und man brauche es daher mit den bestehenden Rechtsgrundsätzen nicht so genau zu nehmen;

indessen glaube ich, daß die Gesetzgebung sich consequent bleiben müsse, und daß es also nicht gut ist, bei jedem neuen Institute auch wieder eine neue Rechtslehre aufzustellen.

Graf Hohenthal-Pückau: Ich trage auf den Schluß der Debatte an.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage nun, ob fünf Mitglieder, die noch nicht gesprochen haben, sich für den Schluß der Debatte erklären? — Es erheben sich mehr als fünf Mitglieder.

Präsident v. Carlowitz: Es würde also nur über den Schluß der Debatte zu sprechen sein. — Wenn das nicht geschieht, so frage ich die Kammer: ob sie die Debatte für geschlossen halten will? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent v. Welck: Ich kann mich unter diesen Umständen auch des Schlußwortes begeben.

Präsident v. Carlowitz: Meine Herren! Die Sache steht so, daß zuerst von dem Herrn v. Eriegern ein Amendement eingebracht worden ist, welches zunächst §. 44 einer Abänderung unterwerfen soll. Präjudiciell ist aber ein Amendement, was Herr Domherr D. Günther eingebracht hat. Es ist darauf gerichtet, es solle die Frage an die Deputation zur Erwägung zurückgegeben werden. Auf das letzte Amendement habe ich daher die erste Frage zu stellen, und ich frage: ob die Kammer nach Anrathen des Domherrn D. Günther den in Frage befangenen Gegenstand an die Deputation zurückweisen wolle? — Wird gegen zwölf Stimmen verneint.

Präsident v. Carlowitz: Nun gehe ich auf das v. Eriegern'sche Amendement über, wonach der zweite Satz des §. 44 eine andere Fassung bekommen sollte, und zwar in der Art, daß statt der Worte: „hat das zuständige Gericht auf Anrufen einer oder der andern Partei die Hülfsvollstreckung eben so zu verfügen, wie aus einem vor dem Proceßgericht abgeschlossenen Vergleich nach §. 85 des Gesetzes, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen u. c. betreffend, vom 28. Februar 1838.“ gesetzt werden soll: „findet der Executionsproceß nach Vorschrift des Gesetzes vom Jahre 1838, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen u. s. w. betreffend, §. 86 ff. statt.“ Ich frage die Kammer: ob sie das v. Eriegern'sche Amendement annehmen wolle? — Wird gegen zehn Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: Nun habe ich zu fragen: ob die Kammer §. 44 des Entwurfs, zu dem die Deputation selbst nichts bemerkt hat, annehmen wolle? — Er wird gegen eine Stimme angenommen.